

**Beschlussvorlage**

**B-002/04-09/VO-Soz**

Amt: Kultusamt

Erstellungsdatum: 11.03.2009

**Betreff:**

Bedarfs- und Entwicklungsplan für Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 01.08.2009-31.07.2010

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
19.03.2009	Sozialausschuss				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschluss:**

Der Sozialausschuss bestätigt die Zuarbeit der Stadt Genthin zur Erarbeitung des kreislichen Bedarfs- und entwicklungsplanes für Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 01.08.2009 bis 31.07.2010.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Seitens des Landkreises Jerichower Land wird derzeit der kreisliche Bedarfs- und Entwicklungsplan für Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 01.08.2009 bis 31.07.2010 erarbeitet.

Die Stadt Genthin ist aufgefordert, dazu entsprechend ihre Zuarbeit zu leisten.

Inhaltlich wurde diese seitens der Verwaltung wie folgt formuliert:

Entsprechend dem Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde ein Bedarf in der Stadt Genthin mit den OT Parchen und Mützel von insgesamt 799 Plätzen ermittelt. In den Mitgliedsgemeinden Tuchein, Gladau und Paplitz liegt der ermittelte Bedarf bei 155 Plätzen.

Die benannten Plätze schließen die Belegung mit auswärtigen Kindern aus den umliegenden Gemeinden mit ein. Das Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten, die vorrangig ihren Wohnsitz in der VGem Elbe-Stremme-Fiener begründen, findet somit ausreichend Berücksichtigung.

**Krippen – und Kindergarten**

Aus der Anlage können Sie entnehmen, dass die VGem Genthin im benannten Planungszeitraum ausreichend Plätze für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter zur Verfügung stellt und damit dem Rechtsanspruch gemäß § 3 KiFöG LSA im vollen Umfang Rechnung trägt.

Änderungen zum Vorjahr zeichnen sich insbesondere in der in Trägerschaft des DRK befindlichen integrativen Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ ab. Bereits in den letzten Jahren musste im Interesse der Eltern und insbesondere der Kinder hier seitens des Trägers immer wieder mit Ausnahmegenehmigungen des Landesjugendamtes gearbeitet werden, um zusätzliche Platzkapazitäten für Geschwisterkinder zu schaffen. Mit der neuen Betriebserlaubnis von 105 Plätzen wird nunmehr dem realen Bedarf in der Einrichtung Rechnung getragen.

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen blieben bis auf eine Ausnahme in allen Kindertageseinrichtungen unverändert. In der Kita „Unter den Eichen“ im OT Mützel wurde seit dem 01.06.2008 auf den bestehenden Bedarf der Eltern reagiert und nunmehr diesen eine tägliche Kinderbetreuung von montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr ermöglicht.

Die in der VGem Genthin bestehende Trägervielfalt und die damit verbundenen unterschiedlichen Gestaltungen der Konzeptionen in den Einrichtungen haben sich im Rahmen der Sicherung einer ordnungsgemäßen Kinderbetreuung gut bewährt, so dass an dieser auch perspektivisch festgehalten werden soll.

So beruht die Arbeit in der integrativen kirchlichen Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ auf der Orientierung am christlichen Menschenbild und alle Kinder in ihrer Gesamtheit und Einmaligkeit gesehen werden.

Die integrative Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ (DRK) arbeitet nach dem situationsorientierten Ansatz.

Der Träger der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“, die Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH führt ihre integrativ arbeitende Einrichtung nach dem Leitsatz: „Erzähle mir, und ich vergesse, zeige mir, und ich erinnere mich. Lass mich tun und ich verstehe“.

Der freie Träger, die JUH sieht die Einrichtung „Birkenwäldchen“ als kleine familiäre Einrichtung, die sehr individuell auf die Bedürfnisse von Kindern und Eltern eingehen kann. In der Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“ zielt dieser Träger das Konzept auf der Grundlage der offenen Gruppenarbeit ab. In der integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtung „Käthe Kollwitz“ stellt die JUH ihren pädagogischen Ansatz für die Integration der behinderten Kinder nach dem Prinzip der Ganzheitlichkeit auf. Der Leitsatz der Einrichtung lautet „Nimm mich so, wie ich bin“. Die Kinder erarbeiten sich ein

Weltwissen, welches Erlebnisse und Erfahrungen der Kinder beinhaltet. Auch diese Einrichtung orientiert sich christlich, einmal in der Woche treffen sich die Kirchenmäuse und begehen gemeinsam das Kirchenjahr.

Das pädagogische Konzept der kommunalen Kindertageseinrichtung "Spatzenhausen" in Tuchem mit ihrer Außenstelle „Storchennest“ in Gladau ist geprägt vom Prinzip der kindlichen Selbstfindung durch Eigenaktivität, Körper, Geist und Seele des Kindes bilden eine Einheit und sollen entwickelt werden.

In unserer Kindertageseinrichtung „Parkspatzen“ im OT Parchen wurde das Konzept auf der Grundlage der offenen Gruppenarbeit erweitert.

Mit dem pädagogischen Konzept unter dem Leitthema „Körper – Bewegung - Gesundheit“ wird dem Drang der Kinder nach Bewegung in der Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ im OT Mützel Rechnung getragen.

Mit der Bereithaltung dieser verschiedenen pädagogischen Angebote sollte es den Eltern möglich sein, ihren rechtlichen Anspruch auf das Wunsch- und Wahlrechts bei der Betreuung ihres Kindes auszuüben und damit individuell auf die eigenen Bedürfnisse abzustellen.

Bedingt durch die ausreichende Vorhaltung von Krippenplätzen in den vorbenannten Einrichtungen ist nicht beabsichtigt, weitere Plätze in Form von Tagespflegeplätze zu schaffen bzw. einzurichten.

Unter Bewertung der demographischen Entwicklung der Bevölkerungsstruktur im Stadtgebiet Genthin ist davon auszugehen, dass langfristig der Erhalt aller Kindertageseinrichtungen nicht gehalten werden kann und daher die Schließung einer Einrichtung in Erwägung gezogen werden sollte. Hierzu bedarf es jedoch vorab noch weiterer grundlegender Analysen und expliziter Entscheidungsfindungen seitens der politischen Kommunalträger. Versichern kann ich Ihnen gegenüber bereits heute, dass bei derartig anstehenden Entscheidungen die Stadt Genthin den Landkreis Jerichower Land vorab rechtzeitig informieren und beteiligen wird.

### **Hort**

Die pädagogischen Konzepte der 3 Horte des DRK sind geprägt vom Leitgedanken der offenen Gruppenarbeit, um die Selbstständigkeit der Kinder zu fördern.

Anders als im Bereich der Krippen- und Kindergartenbetreuung bekommt die VGem Genthin auf Grund des bislang jährlich gestiegenen Bedarfs an Hortplätzen in der Sicherung einer ordnungsgemäßen Betreuung von Kindern in dieser Altersgruppe zunehmend Probleme. Nach heutiger Einschätzung kann in der Stadt Genthin mit der Vorhaltung von 265 Hortplätzen zwar noch dem bestehenden Rechtsanspruch der Eltern auf einen Hortplatz Rechnung getragen werden, nicht jedoch den realen Bedürfnissen der Eltern, insbesondere wenn es um eine Hortbetreuung am Schulstandort der Grundschule Stadtmitte geht. Die Fortführung der bis zum Ende des Schuljahres gewährten Ausnahmeregelung seitens des Landesjugendamtes zur Betreuung von 100 Hortkindern an diesem Standort ist dabei bereits unterstellt und somit ein zwingendes Erfordernis.

Nicht gesichert ist zur Zeit der bestehende Betreuungsbedarf an Hortplätzen in der Kindertageseinrichtung „Spatzenhausen“ in der Mitgliedsgemeinde Tuchem. Hier sind die derzeit vorhandenen 45 Hortplätze nicht ausreichend, um den realen Bedarf ab dem Schuljahr 2009/2010 und Folgejahre sichern zu können. Mit Unterstützung des Landkreises Jerichower Land, Jugendamt wurde versucht auch hier dem bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz Rechnung zu tragen und beim Landesjugendamt ein Antrag auf Genehmigung eines zweiten Hortstandortes in der Grundschule Tuchem gestellt. Bei einer Gewährung der Hortbetreuung an diesem Standort können zusätzlich 25 Hortplätze

geschaffen werden, mit dem nicht nur der Betreuungsbedarf des kommenden Schuljahres gesichert wäre, sondern auch der Folgejahre.

Bei der angestrebten Erweiterung an Hortplätzen fanden auch die bestehenden Betreuungswünsche der Eltern von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der VGem Genthin ihre Berücksichtigung. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Eltern, mittels Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung, ihre Kinder an einem anderen Grundschulstandort beschulen lassen, was wiederum dazu führt, dass die Grundschule Tuchemittel- bzw. langfristig in ihrer Bestandsfähigkeit gefährdet ist.

**Integrative Betreuung**

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass der Bedarf an Plätzen für Kinder mit einer anerkannten Behinderung zugenommen hat. Die in Trägerschaft der Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH geführte Kindertageseinrichtung „Im Zwergenland“ hält seit dem 01.01.2009 6 Plätze für behinderte Kinder bereit, somit 2 Plätze mehr als im Vorjahr. Auch die integrative Kita „Sonnenschein“ beabsichtigt, noch in diesem Jahr die Genehmigung der Plätze für behinderte Kinder von derzeit sechs auf acht Plätze dauerhaft zu erlangen. Auf Grund der vorliegenden Bedarfszahlen von 26 Plätzen für GA-Kindern im Verhältnis zu der vorhandenen Kapazität von 31 Plätzen wird allerdings aus derzeitiger Sicht der Stadt Genthin keine dauerhafte Schaffung dieser 2 zusätzlichen Plätze für erforderlich gehalten und angestrebt.

Demnach kann festgestellt werden, dass das Betreuungsangebot/Vorhalten von den Betreuungsplätzen für Kinder mit anerkannter Behinderung ausreichend gesichert ist. Aus der nachstehenden Tabelle können Sie die Bedarfssituationen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen entnehmen:

<b>Einrichtung</b>	<b>Träger</b>	<b>Bestand nach Betriebserlaubnis</b>	<b>tatsächlicher Bedarf 2008/09</b>
Kita Sonnenschein	Katholisches Pfarramt	6	8*
Kita "Im Zwergenland"	EHW	6	6
Kita "Rasselbande"	DRK	15	8
Kita "Käthe Kollwitz"	JUH	4	4

\* bedingt durch die nachträgliche Feststellung des Förderbedarfs für 2 Kinder, die sich bereits in der Einrichtung befinden

Auf Grund der Tatsache, dass 4 Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin integrativ tätig sind und zudem der Trägervielfalt unterliegen, wird auch den Eltern von Kindern mit einer Behinderung die Möglichkeit eröffnet, von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch zu machen und damit auf die eigenen Betreuungsbedürfnisse abzustellen.

Rechtsgrundlage: **KiFöG ; § 80 SGB VIII**

Anlagen: Bedarfszahlen in den Kitas 2009/2010